

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 3.

Stettin, den 9. März 1940

72. Jahrgang

Inhalt: Nachruf. — (Nr. 13) Berücksichtigung eines Teils des Gehalts der Geistlichen als Dienstaufwand (Absetzung bei der Lohnsteuer). — (Nr. 14) Beiträge der nebenamtlichen Kirchenmusiker für den Reichsverband für evangelische Kirchenmusik. — (Nr. 15.) Patronatliche Entlastung der Kirchenkastenrechnungen. — (Nr. 16.) Abführung der vierten Rate der gesamt- und provinzialkirchlichen Umlage für das Rechnungsjahr 1939. — (Nr. 17.) Beschluß des Preussischen Staatsministeriums über die Änderung der Grenzen der Landkreise Randow, Greifenhagen, Naugard und Uckermünde und des Stadtkreises Stettin. — (Nr. 18.) Frühjahrstermine für die Theologischen Prüfungen. — (Nr. 19.) Theologische Prüfungen. — (Nr. 20.) Erziehungssonntag. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Notiz. — (Nr. 21.) Familienforschungen.

Evangelisches Konsistorium
der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. Februar 1940.

Nachruf.

D. Ulrich Hildebrandt, Stettin †

Am 17. Februar d. J. entschlief nach kurzer Krankheit der Musikdirektor D. U l r i c h H i l d e b r a n d t im 70. Lebensjahre.

Mehr als vier Jahrzehnte hindurch hat er nicht bloß als Organist der Schloß- und Mariengemeinde, sondern darüber hinaus auch unserer pommerischen Heimatprovinz mit seinen großen künstlerischen Gaben treu gedient. Das neue Evangelische Choralbuch für die Provinzen Pommern und Brandenburg war sein Werk. Zahlreiche Orgeln und Glockengeläute in unserer Provinz sind nach seinen Vorschlägen gestaltet. Der Prüfungskommission für nebenamtliche Kirchenmusiker gehörte er als Mitglied an. Mit hingebendem Eifer und mit tiefem Verständnis für das Wesen evangelischen Gottesdienstes hat er auf allen diesen Gebieten gern gewirkt.

Voll tiefer Trauer steht die pommerische Kirche am Grabe dieses treuen Mannes, von dem das Wort der Schrift gilt, daß der verborgene Mensch des Herzens vor Gott köstlich ist.

Das Evangelische Konsistorium der Provinz Pommern.

**Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 19. Februar 1940.

(Nr. 13.) Berücksichtigung eines Teils des Gehalts der Geistlichen als Dienstaufwand (Abziehung bei der Lohnsteuer).

Die bisherige Regelung (vgl. RMBl. 1936 Seite 23 unter Nr. 18, später berichtigt durch RMBl. 1936 Seite 45 unter Nr. 42) ist beibehalten worden, sie ist jetzt in den für das gesamte Reichsgebiet geltenden Lohnsteuerrichtlinien 1940 (Runderlaß des Reichsfinanzministers vom 20. Januar 1940 — Seite 2220 — 60 III —) anerkannt. Die betreffende Ziffer 25 hat folgenden Wortlaut:

„25. Aufwandsentschädigungen der Geistlichen:

(1) Steuerfreie Aufwandsentschädigung ist § 4 Ziffer 1 UStDB. gemäß bei den im öffentlichen Dienst angestellten Personen auch der ausdrücklich zur Bestreitung des Dienstaufwands bestimmte Teil des Gehalts. Eine Bestimmung der kirchlichen Behörden reicht allein nicht aus, um bei Geistlichen eine steuerfreie Aufwandsentschädigung in diesem Sinn annehmen zu können. Es bedarf der Zustimmung der zuständigen staatlichen Stellen. Zuständige staatliche Stellen sind für alle öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften in Preußen nur der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten und der Preussische Finanzminister. Diese haben anerkannt, daß von den Dienstbezügen der Geistlichen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften in Preußen, soweit die Geistlichen einen eigenen Hausstand führen, monatlich 30 RM., im übrigen monatlich 15 RM. zur Bestreitung des Dienstaufwands bestimmt sind. Ein eigener Hausstand liegt vor, wenn der Geistliche seine Wohnung im Pfarrhaus oder eine gemietete Wohnung mit eigenen Möbeln ausgestattet hat und darin mit eigenem Personal oder mit Familienangehörigen wohnt. Ein eigener Hausstand kann auch in einer gemieteten möblierten Wohnung geführt werden, nicht aber in möblierten Zimmern. Wenn der Geistliche neben seinen Dienstbezügen eine besondere Aufwandsentschädigung erhält, ermäßigt sich der steuerfrei bleibende Teil der Dienstbezüge um den Betrag der besonderen Aufwandsentschädigung. Als besondere Aufwandsentschädigung in diesem Sinn sind nicht anzusehen:

1. eine Entschädigung für Fuhrkosten und andere Ausgaben anlässlich der geistlichen Mitversorgung einer anderen Gemeinde,
2. die den Superintendenten, Kreis Pfarrern, Propsten, Dekanen und Dechanten für ihre Epheoralgeschäfte bewilligte besondere Aufwandsentschädigung.

Bei den altlutherischen Geistlichen sind neben den steuerfreien Beträgen von 30 RM. oder 15 RM. monatlich bei Pastoren 25 RM., bei Hilfsgeistlichen 10 RM. monatlich als Entschädigung für Fahrtkosten und andere Ausgaben anlässlich der geistlichen Versorgung einer anderen Gemeinde steuerfrei zu lassen.

(2) Die im Absatz 1 enthaltene Regelung gilt auch für Geistliche ohne eigenen Seelsorgerbezirk, für die mit besonderem Auftrag betrauten Geistlichen der Landeskirche, für Hilfsgeistliche und für Kandidaten, die mit der Wahrnehmung eines geistlichen Amtes betraut sind. Sie gilt nicht für Geistliche im Ruhestand. Sie gilt auch nicht für Geistliche der Anstalten und Vereine, die außerhalb einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft stehen und selbst nicht die Rechte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft haben. Diese Geistlichen erhalten ihre Bezüge nicht aus einer öffentlichen Kasse (§ 4 Ziffer 1 UStDB.). Die Regelung kann hier aber als Anhalt für die Anerkennung von Werbungskosten dieser Geistlichen dienen.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 enthaltene Regelung gilt in Preußen ab 1. Januar 1936. Die Regelung kann ab dem gleichen Zeitpunkt als Anhalt für die Beurteilung des steuerlich anzuerkennenden Dienstaufwands oder der Werbungskosten der Geistlichen dienen, soweit in den außerpreussischen Gebieten des Reichs eine entsprechende Anordnung durch die zuständigen Stellen nicht getroffen ist.

(4) Wenn ein Geistlicher geltend macht, daß die nach den Absätzen 1 bis 3 steuerfrei bleibenden Beträge nicht ausreichen, und wenn er deshalb zur Berücksichtigung der einzeln nachgewiesenen, höheren Werbungskosten die Eintragung eines steuerfreien Betrages nach § 20 UStDB. auf der Lohnsteuerkarte beantragt, so sind etwa geltend gemachte Aufwendungen für wohltätige und kirchliche Zwecke, für das häusliche Arbeitszimmer und für anteilige Fernspreckgebühren nicht anzuerkennen. Die Eintragung eines steuerfreien Betrages auf der Lohnsteuerkarte kommt aber nur insoweit in Betracht, als

1. die Werbungskosten allein oder zusammen mit den Sonderausgaben den Betrag von 39 RM. zuzüglich der im Absatz 1 bezeichneten Beträge (in der Regel 30 RM. oder 15 RM.) monatlich übersteigen, oder
2. die Sonderausgaben allein den Betrag von 39 RM. monatlich übersteigen.

Beispiel zu Ziffer 1: Ein Geistlicher mit eigenem Hausstand, der keine besondere Aufwandsentschädigung erhält und der auch nicht zu den altlutherischen Geistlichen gehört, hat 40 RM. Werbungskosten und 35 RM. Sonderausgaben monatlich nachgewiesen. Als steuerfreier Betrag sind $75 - 69 = 6$ RM. monatlich auf der Lohnsteuerkarte einzutragen.

Beispiel zu Ziffer 2: Ein Geistlicher mit eigenem Hausstand hat 25 RM. Werbungskosten und 45 RM. Sonderausgaben monatlich nachgewiesen. Als steuerfreier Betrag sind $45 - 39 = 6$ RM. monatlich auf der Lohnsteuerkarte einzutragen.

Zu vorstehendem Erlaß bemerken wir noch folgendes: Wenn es in Absatz 1 heißt, daß die Fuhrkostenentschädigung und die Superintendentenentschädigung nicht „als besondere Aufwandsentschädigung in diesem Sinne“ anzusehen ist, so bedeutet das nicht etwa, daß diese Aufwandsentschädigung zu versteuern ist, sondern vielmehr, daß sie neben den 30 bzw. 15 RM. vom Gehalt steuerfrei bleiben.

Die Auswirkung des Erlasses ist die, daß in der Regel vor Anwendung der Lohnsteuertabelle von Amts wegen 30 bzw. 15 RM. monatlich abzusetzen sind, und zwar unter Umständen auch zusätzlich zu den auf der Steuerkarte etwa vermerkten Absetzungen (vgl. die Beispiele unter Absf. 4).

Egh. IX Nr. 3019.

Evangelischer Oberkirchenrat.
E. O. I 185/40.

Berlin-Charlottenburg 2, den 2. Februar 1940.
Jehensstraße 3.

A b s c h r i f t.

(Nr. 14.) Beiträge der nebenamtlichen Kirchenmusiker für den Reichsverband für evangelische Kirchenmusik.

Unter Hinweis auf unseren Runderlaß vom 21. März 1938 — E. O. I 536/38 — teilen wir mit, daß die in dem genannten Erlaß aufgeführten Beiträge der nebenberuflichen Kirchenmusiker für den Reichsverband für evangelische Kirchenmusik für das Kalenderjahr 1940 keine Änderung erfahren haben. Die Beiträge sind wie in den vergangenen Jahren bis zum 31. Mai 1940 auf das Postcheckkonto Berlin 172 256 des „Verbandes evangelischer Kirchenmusiker Deutschlands“ einzuzahlen. Die aus dem Jahre 1939 rückständigen Beiträge sind zusammen mit den Beiträgen für das Jahr 1940 einzusenden. Bei Einberufung des Stelleneinhabers zum Heeresdienst ist der Jahresbeitrag nur dann zu entrichten, wenn das Stelleneinkommen weitergezahlt wird. Um Schwierigkeiten hinsichtlich der Beitragsentrichtung zu vermeiden, halten wir es für zweckmäßig, wenn beim Vorliegen wiederholten Stellenwechsels in der Gemeinde, die betreffende Gemeinde während einer kürzeren Vakanzzeit den Beitrag für den Reichsverband für evangelische Kirchenmusik aus eigenen Mitteln aufbringt.

Wir ersuchen um Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt.

Für den Präsidenten:
gez. D. L o n d e.

In die Evangelischen Konsistorien unseres Aufsichtsbereichs (einschl. der Fürstlich Stolbergischen Konsistorien), Stettin.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 16. Februar 1940.

Vorstehende Abschrift den Gemeindefkirchenräten zur Kenntnisnahme.

Der Runderlaß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 21. März 1938 — E. O. I 536/38 — ist im Kirchlichen Amtsblatt 1938 auf Seite 50/51 bekanntgegeben worden.

Egh. VI Nr. 1466.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 12. Februar 1940.

(Nr. 15.) Patronatische Entlastung der Kirchentassenrechnungen.

Die Gemeindefkirchenräte der Kirchengemeinden staatlichen Patronats werden hiermit aufgefordert, die noch rückständigen Kirchentassenrechnungen für das Rechnungsjahr 1938 dem zuständigen Herrn Regierungspräsidenten zwecks Prüfung und patronatischer Entlastung mit den erforderlichen Unterlagen binnen 4 Wochen einzureichen.

Tab. IX Nr. 3003.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 23. Februar 1940.

(Nr. 16.) Abführung der vierten Rate der gesamt- und provinzialkirchlichen Umlage für das Rechnungsjahr 1939.

Die Kirchengemeinden werden hiermit aufgefordert, die vierte Rate der gesamt- und provinzialkirchlichen Umlagen für das Rechnungsjahr 1939 bis zum

15. März 1940

an das zuständige Umlagekonto des Kirchenkreises bei der Provinzialbank Pommern abzuführen.

Soweit von uns genehmigt ist, daß von den Umlagebeauftragten auch die freikirchliche Umlage miteingezogen wird, ist auch ein Viertel der freikirchlichen Umlage auf das Umlagekonto einzuzahlen.

Tab. IV Nr. 3156.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 14. Februar 1940.

(Nr. 17.) Beschluß des Preussischen Staatsministeriums über die Änderung der Grenzen der Landkreise Randow, Greifenhagen, Rugard und Uckermünde und des Stadtkreises Stettin.

Das Preussische Staatsministerium hat auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Änderung der Grenzen von Landkreisen vom 6. September 1935 (GS. S. 115) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1938 (GS. 1939 S. 1) folgenden Beschluß gefaßt:

A.

Mit Wirkung vom 15. Oktober 1939 werden die nachfolgenden Gemeinden und Gemeindeteile aus den Landkreisen Randow, Greifenhagen und Rugard ausgegliedert und in den Stadtkreis Stettin eingegliedert:

I. Aus dem Landkreise Randow:**a) folgende Gemeinden:**

1. Züllchow, 2. Frauendorf, 3. Goglow, 4. Stolzenhagen, 5. Odermünde, 6. Stadt Pölich, 7. Messenthin, 8. Zedlitzfelde, 9. Neuendorf, 10. Buchholz, 11. Warsow, 12. Bussow, 13. Mitleese mit Ausnahme der Parzellen: Gemarkung Falkenwalde, Flur 1, Nr. 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 158/96, 159/96, 160/96, 161/96, Flur 5, Nr. 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, Flur 7, Nr. 15, 16, 17.

Die endgültige Grenzziehung südlich des Trestiner Waldes im Raume zwischen Mitleese und Zedlitzfelde erfolgt durch den Oberpräsidenten im Einvernehmen mit dem Reichsforstamt. Hierbei kann von der vorstehenden Regelung abgewichen werden.

14. Bolchow mit Ausnahme der Parzellen: Gemarkung Falkenwalde, Flur 1, Nr. 117/89, 118/89, 119/90, 120/90, Flur 5, Nr. 34, 35, 36, 37, 59, 60, 61, 62, 73 h, Flur 7, Nr. 37/28, 38/23, 39/28, Gemarkung Neuhaus, Flur 1, Nr. 86/10, 87/16, 88/16, 89/16, 90/16, 26, 27, 28, 29, 15. Wölischendorf mit Ausnahme der Parzellen: Gemarkung Armenheide, Flur 2, Nr. 95/14, 96/15, 16, 17, 18, 19, 20, 81, 82, 16. Brunn, 17. Kreckow, 18. Möhlingen mit Ausnahme der Parzellen: Gemarkung Oberniederung oberhalb Stettin, Flur 6, Nr. 201/79, 298/79, 299/79, 19. Stöven mit Ausnahme der Parzelle: Gemarkung Armenheide, Flur 2, Nr. 21, 20. Scheune, 21. Pommerensdorf, 22. Güstow,

23. Klein Reintendorf, 24. Mandelkow mit Ausnahme der Parzellen: Gemarkung Oderniederung oberhalb Stettin, Flur 6, Nr. 1, 2, 3, 4, 71, 90, 209/83, 210/84, 213/85, 214/86, 217/87, 218/88, 221/89, 225/91, 306/83, 307/83, 308/84, 309/84, 310/85, 311/85, 312/86, 313/86, 314/87, 315/87, 316/88, 317/88, 318/89, 319/89, 320/91, 321/91; 25. Karow, 26. Prißlow, 27. Kurow, 28. Hohenzähden mit Ausnahme der Parzellen: Gemarkung Oderniederung oberhalb Stettin, Flur 6, Nummer 154/61, 155/61, 194/76, 292/76, 293/76, 284/93, 285/93; 29. Niederzähden, 30. Stadt Altdamm mit Ausnahme der Parzellen: Gemarkung Arnimswalde, Flur 3, Nr. 13 und 67; 31. Finkenwalde, 32. Pödejuch, 33. Forstgutsbezirk Buchheide, Anteil Kr. Randow, 34. Gutsbezirk Dammscher See;

b) folgende Gemeindeteile:

1. Von der Gemeinde Langenberg aus Gemarkung Oderniederung unterhalb Stettin, Flur 2, die Parzelle Nr. 82, 2. von der Gemeinde Falkenwalde: aus Gemarkung Falkenwalde, Flur 4, die Parzellen Nr. 86/25, 87/25, 88/25, 89/25, 108/22, 107/22, 102/44, 23, 77/24, 112/24, 105/24, 111/24, 110/24, 109/24, 70/21, 40 tlw., 3. von der Gemeinde Neuenkirchen: die Gemarkung Sparrenfelde, 4. von der Gemeinde Köstlin: aus Gemarkung Stettin, Flur 96, die Parzellen Nr. 578/5 und 579/5, 5. von der Gemeinde Arnimswalde: aus Gemarkung Altdamm, Flur 1, die Parzellen Nr. 9, 10, 11, 12, 13, 144, 434/142, 435/142, 436/142, 437/142, 438/142, 439/142, 440/142, 441/142, 442/142, 443/142, 444/142, 445/142, 446/142, 447/142, 448/142, 449/142, 450/142, 451/142, 452/142, 453/142, 454/143, 455/142, 6. von der Gemeinde Oberhof: aus Gemarkung Altdamm, Flur 1, die Parzelle Nr. 14, 7. von der Gemeinde Hornsfrug: aus Gemarkung Altdamm, Flur 1, die Parzellen Nr. 456/8, 457/8, 458/8, 459/8, 460/8, 8. von der Gemeinde Barnimslow: aus Gemarkung Oderniederung oberhalb Stettin, Flur 4, die Parzellen Nr. 51/9, 52/9, 103/9, 104/9, 105/9, 106/9, 15, 16, 17, 21, 22, 9. von der Gemeinde Schillersdorf: aus Gemarkung Oderniederung oberhalb Stettin, Flur 4, die Parzellen Nr. 99/20, 100/20, 10. von der Gemeinde Rosow: aus Gemarkung Oderniederung oberhalb Stettin, Flur 4, die Parzellen Nr. 10 und 2.

II. Aus dem Landkreise Greifenhagen:

a) folgende Gemeinden:

1. Sydowsee mit Ausnahme der Parzellen: Gemarkung Klebow, Flur 1, Nr. 1344/2, 345/2, und Flur 3, Nr. zu 351/2, 2. Höfendorf, 3. Buchholz-Hohentrug, 4. Mühlenbeck mit Ausnahme der Parzellen: Gemarkung Madanzig-Wiesen, Flur 1, Nr. 90, 204/92, 205/92, 206/92, 207/92, 208/92, 209/92;

b) folgende Gemeindeteile:

1. Von dem Forstgutsbezirk Buchheide, Anteil Kreis Greifenhagen, aus Gemarkung Klüh-Forst, Flur 1, die Parzellen Nr. 11, 15, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 37/12, 38/12, 42/17, 43/7, 44/16, 45/18, 46/20, 47/19, 48/19, 49/26, 50/26, 51/26, 52/19, 53/19, 54/20, 55/18, 56/16, 57/17, 2. von der Gemeinde Binow: aus Gemarkung Oderbruch, Flur 1, die Parzellen Nr. 13/4 und 14/4, aus Gemarkung Oderbruch, Flur 2, die Parzellen Nr. 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 87, 167, 189/102, 257/102, 264/102, 273/102, 3. von der Gemeinde Rehowsfelde: aus Gemarkung Oderbruch, Flur 1, die Parzellen Nr. 15/3, 16/3, 17/3, aus Gemarkung Oderbruch, Flur 2, die Parzellen Nr. 39, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 125, tlw., 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 164, 169, 177, 178, 179, 180, 181, 193/103, 196/106, 197/105, 200/107, 201/108, 202/109, 203/110, 204/111, 205/112, 206/113, 207/114, 230/124, 231/124, 234/104, 235/104, 236/104, 237/104, 238/104, 239/104, 240/104, 241/104, 242/104, 243/104, 244/104, 245/104, 246/104, 258/103, 260/114, 261/105, 262/106, 263/103, 274/103, 275/106, 276/105, 277/114, 293/124, 294/124, 297/124, 302/124, 303/124, 304/124, 305/124, 306/124, aus Gemarkung Rehowsfelde, Flur 2, die Parzellen Nr. 1, 7, 14, 15, 16, 22, 24, 25, 35/8, 36/9, 37/10, 38/10, 39/10, 40/13, 41/13, 42/10, 43/10, 44/18, 45/18, 47/26, 48/26, 49/11, 50/11, 52/20 h, 54/18, 55/19 h, 57/19 h, 4. von der Gemeinde Klebow: aus Gemarkung Oderbruch, Flur 2, die Parzellen Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 162, 163, 290/170 tlw. aus Gemarkung Rehowsfelde, Flur 2,

die Parzellen Nr. 2, 5, 6, 17, 21, 23, 27/3, 28/3, 29/4, 30/40, 31/4, 32/4, 34/20, 51/20 h, 53/18, 56/19 h, aus Gemarkung Rehowsfelde, Flur 3, die Parzellen Nr. 330/1, 332/2, 334/3, 335/4, 338/145, 340/146, 342/156, 344/160, 5. von der Gemeinde Kolow: aus Gemarkung Oderbruch, Flur 2, die Parzellen Nr. 85, 86, 100, 101, 168, 185/84, 224/84, 226/84, 227/84, 255/84, 266/84, 267/84, 268/164, 269/167, 270/84, 271/84, 278/84, 279/84, 280/84, 281/167, 282/167, 283/167, 284/167.

III. Aus dem Landkreis Raugard.

a) folgende Gemeinden:

1. Franzhausen, 2. Augustwalde,

b) folgende Gemeindeteile:

Aus dem Forstgutsbezirk Friedrichswalde: aus Gemarkung Friedrichswalde-Forst, Flur 12, die Parzellen Nr. 48/4, 67/12 tlw., 71/11, 73/11, 75/1 tlw.

B.

Mit Wirkung vom 15. Oktober 1939 werden die nachfolgenden Gemeinden und Gemeindeteile aus dem Landkreise Randow unter Auflösung dieses Landkreises ausgegliedert und in die Landkreise Greifenhagen, Raugard und Uckermünde eingegliedert:

I. In den Landkreis Greifenhagen:

a) folgende Gemeinden:

1. Glasow, 2. Lebehn, 3. Ladenthin, 4. Barnimslow, 5. Schmellenthin, 6. Krakow, 7. Hohenholz, 8. Nadrensee, 9. Pomellen, 10. Colbikow, 11. Rosow, 12. Schöningen, 13. Schillersdorf, 14. Wolin, 15. Storfow, 16. Penkun, 17. Damikow, 18. Pargow, 19. Tantow, 20. Grünz, 21. Sommersdorf, 22. Schönfeld, 23. Martin, 24. Ludow, 25. Petershagen, 26. Hohenreintendorf, 27. Geesow, 28. Mescherin, 29. Blumberg, 30. Caselow, 31. Hohenfelchow, 32. Garz, 33. Schönow, 34. Woltersdorf, 35. Pinnow, 36. Friedrichsthal, 37. Jamikow, 38. Kummerow, 39. Kunow.

b) folgende Gemeindeteile:

1. Von der Gemeinde Möhringen: aus Gemarkung Oderniederung oberhalb Stettin, Flur 6, Nr. 201/79, 298/79, 299/79, 2. von der Gemeinde Mandelfow: aus Gemarkung Oderniederung oberhalb Stettin, Flur 6, Nr. 1, 2, 3, 4, 71, 90, 209/83, 210/84, 213/85, 214/86, 217/87, 218/88, 221/89, 225/91, 306/83, 307/83, 308/84, 309/84, 310/85, 311/85, 312/86, 313/86, 314/87, 315/87, 316/88, 317/88, 318/89, 319/89, 320/91, 321/91, 3. von der Gemeinde Hohenzahden: aus Gemarkung Oderniederung oberhalb Stettin, Flur 6, Nr. 154/61, 155/61, 194/76, 292/76, 293/76, 284/76, 285/93.

II. In den Landkreis Raugard:

a) folgende Gemeinden:

1. Schwantenheim, 2. Wolfshorst, 3. Schwabach, 4. Langenberg, 5. Bergland, 6. Friedrichsdorf, 7. Wilhelmsefelde, 8. Oberhof, 9. Arnimswalde, 10. Hornstrug,

b) folgende Gemeindeteile:

von der Gemeinde Altdamm: aus Gemarkung Arnimswalde, Flur 3, Nr. 13 und 67.

III. In den Landkreis Uckermünde:

a) folgende Gemeinden:

1. Jasenik, 2. Glashütte, 3. Rothenklempenow, 4. Stolzenburg, 5. Pampow, 6. Mewegen, 7. Massenheide, 8. Blankensee, 9. Laack, 10. Günnik, 11. Falkenwalde, 12. Trestin, 13. Armenheide, 14. Gorkow, 15. Dorotheenwalde, 16. Wood, 17. Boeck, 18. Plöwen, 19. Daber, 20. Bismark, 21. Löknic, 22. Hagen, 23. Rehin, 24. Sonnenberg, 24. Schwennenz, 26. Boblin, 27. Lienten, 28. Wamlik, 29. Neuenkirchen (Rest), 30. Ramin, 31. Grambow, 32. Köstin,

b) folgende Gemeindeteile:

1. von der Gemeinde Mtleese: aus der Gemarkung Falkenwalde, Flur 1, Nr. 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 158/96, 159/96, 160/96, 161/96, Flur 5, Nr. 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, Flur 7, Nr. 15, 16, 17; 2. von der Gemeinde Polchow: a) aus der Gemarkung Falkenwalde, Flur 1, Nr. 117/89, 118/89, 119/90, 120/90, Flur 5, Nr. 34, 35, 36, 37, 59, 60, 61, 62, 73, Flur 7, Nr. 37/28, 38/28, 39/28; b) aus Gemarkung Neuhaus, Flur 1, Nr. 86/16, 87/16, 88/16, 89/16, 90/16, 26, 27, 28, 29; c) folgende Gutsbezirke: 1. Forstgutsbezirk Falkenwalde, 2. Forstgutsbezirk Stolzenhagen, 3. von der Gemeinde Wölschendorf: aus Gemarkung Armenheide, Flur 2, Nr. 95/14, 96/15, 16, 17, 18, 19, 20, 81, 82; 4. von der Gemeinde Stöven: aus Gemarkung Armenheide, Flur 2, Nr. 21.

C.

Am 1. April 1940 tritt in den betroffenen Gebieten das bisherige Kreisrecht außer Kraft und das Recht des nunmehr zuständigen Land- bzw. Stadtkreises in Kraft.

Jedoch wird in den, in den Stadtkreis Stettin eingegliederten Gebieten eine Kreisumlage und eine Amtsbezirksumlage vom 15. Oktober 1939 ab nicht mehr erhoben.

D.

Rechtsnachfolger des Landkreises Randow ist die Stadt Stettin.

Über die Auseinandersetzung zwischen der Stadt Stettin und den Landkreisen Greifenhagen, Naugard und Uckermünde entscheidet der Regierungspräsident in Stettin.

Berlin, den 12. Oktober 1939.

(L. S.)

Das Preußische Staatsministerium.

Der Ministerpräsident.

In Vertretung:

gez. K ö r n e r.

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

gez. P f u n d t n e r.

St. M. I. 9003.

RuPrMdZ. V b 5. 56 VIII/39.

2900.

Vorstehenden Beschluß des Preußischen Staatsministeriums geben wir hiermit zur Nachachtung bekannt.

Lgb. IV Nr. 3130.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

(Nr. 18.) Frühjahrstermine für die Theologischen Prüfungen.

Die Termine für die Theologischen Prüfungen zum Oftertermin 1940 werden wie folgt festgesetzt:

I. Theologische Prüfung } Montag, den 11., und Dienstag, den 12. März.
II. Theologische Prüfung }

Lgb. II Nr. 86.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 7. Februar 1940.

(Nr. 19.) Theologische Prüfungen.

Die II. theol. Prüfung haben am 15. Dezember 1939 bestanden die Pfarramtskandidaten:

Dr. Johann Haar aus Büdelsdorf (Schleswig-Holstein),
 Albert Lau aus Schneidemühl,
 Heinz Schimmelpfennig aus Garnikau,
 Gerhard Tetzlaff aus Greifenberg in Pommern.

Tgb. II Nr. 63.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

(Nr. 20.) Erziehungssonntag.

Am Sonntag Misericordias Domini, 7. 4. 1940, wird ein Erziehungssonntag abgehalten, der den Eltern die Verantwortung für die Seelen ihrer Kinder wecken und stärken soll. Die „Vereinigung Evangelischer Kinderpflegerverbände Deutschlands“ hat ausgezeichnetes Material zusammengestellt, u. a. ein Bildblatt „Unsere Kinder — eine Gabe Gottes“, das wir unseren Pfarrern zum Bezug und zum Aufruf für Kindergottesdienste dringend empfehlen.

Die Handreichung legen wir unserem Amtsblatt an mit der Empfehlung, Sonntag, den 7. 4. 1940 als Auftakt für die neuen Konfirmanden- und Kindergottesdienste möglichst in allen Gemeinden feiern zu wollen.

Tgb. VI Nr. 1484.

1 Beilage.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

Pastor i. R. August Hasenjäger, zuletzt Pfarrer in Adow, Kirchenkreis Greifenhagen, am 28. Januar 1940, im Alter von 83 Jahren. Pastor i. R. Carl Krueger, zuletzt Pfarrer in Parlin, Kirchenkreis Freienwalde i. Pom., am 12. Februar 1940, im Alter von 75 Jahren. Pastor i. R. Gustav Mahlendorff, zuletzt Pfarrer in Pollnow, Kirchenkreis Schlawa, am 24. Januar 1940, im Alter von 76 Jahren.

2. Ordiniert:

Der Pfarramtskandidat Gerhard Tetzlaff zum hilfsdienstpflichtigen Hilfsprediger am 31. Dezember 1939 in der Kirche in Großtuchen. Der Pfarramtskandidat Heinz Schimmelpfennig zum hilfsdienstpflichtigen Hilfsprediger am 1. Januar 1940 in der Kirche in Loitz. Der Pfarramtskandidat Albert Lau zum hilfsdienstpflichtigen Hilfsprediger am 14. Januar 1940 in der St.-Marienkirche in Pasewalk.

3. Auszeichnung:

Dem Hauptmann und Kompanieführer Karl Scheel, Pfarrer an der St.-Marienkirche in Köslin, wurde die Spange zum E. R. II verliehen.

4. Berufen:

- a) Der Superintendent Pfarrer Friedrich Jäckel, bisher in Demmin, Kirchenkreis Demmin, zum Pfarrer in Al. Schönfeld, Kirchenkreis Kolbatz, zum 1. 3. 1940 unter Übertragung eines besonderen provinzialkirchlichen Auftrags.
- b) Der Hilfsprediger Hans-Joachim Bonow, bisher in Stralsund, Kirchenkreis Stralsund, zum Pfarrer in Schlawin, Kirchenkreis Rügenwalde, zum 1. Februar 1940.
- c) In teilweiser Abänderung unserer Verfügung vom 30. Januar 1940 — VIII Nr. 90 — haben wir dem Pfarrer Scheunemann in Leba das frühere 3. Pfarramt an St. Marien in Stolp in Pommern erst vom 1. April 1940 ab übertragen.

5. Erledigte Pfarrstellen:

Die Pfarrstelle *Falkenwalde*, Kirchenkreis Uckermünde, staatlichen Patronats, mit zwei Kirchen, ist durch Veretzung des bisherigen Inhabers in den Ruhestand zur Erledigung gekommen und sogleich wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Die Wahl steht diesmal dem Gemeindefkirchenrat des Pfarrsprengels zu.
Bewerbungen sind über das Evangelische Konsistorium zu leiten.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. Verbreitung evangelischen Schrifttums innerhalb der Wehrmacht:
Mit Gott. Helfende Worte. Deutsches Evangelisches Männerwerk. 100 Stück 1,80 RM.
Der Heliand, Teil I—IV, 5 Hefte (Nr. 3, 4, 6, 21, 22). Verlag des Evang. Bundes. Je 20 Pf.
Von der Bereitung zum Sterben, Martin Luther. (Heliandheft Nr. 48). Verlag des Evang. Bundes. 20 Pf.
Glauben und Schauen, Bildbrevier aus dem Schatz deutscher Kunst. Evangelischer Preßverband für Deutschland. 80 Pf.
Das stetige Herz, Verlag Deutsche Christen, Weimar. 15 Pf.
Glaube und Freiheit. Ein Gruß für die evangelischen Theologen an der Front. Hrsg. von Professor Hempel, Verlag Wiegand.
Gruß an einen verwundeten Freund. Evang. Preßverband für Deutschland. 40 Pf.
Hoher Besuch v. Gerh. Ringeling, Wichern-Verlag, Berlin-Spandau. 5 Pf.
2. Im Evangelischen Preßverband für Deutschland, E. V. in Berlin-Steglitz, sind erschienen:
1. Briefe an einen verwundeten Freund, von Otto Haendler. Preis 40 Pf., ab 10 Stück 35 Pf.
2. Die heilsame Stille, von E. Jahn. Preis 20 Pf., ab 10 Stück 18 Pf., ab 50 Stück 15 Pf.
3. Zur Konfirmation hat die Ev. Reichsfrauenhilfe ein 12seitiges, reich bebildertes Verteilblatt herausgegeben, das wir den Gemeinden, Frauenhilfen und Pfarrämtern zur Weitergabe empfehlen.
Die Konfirmationsgabe spricht die Konfirmanden und Konfirmandinnen des Jahres 1940 persönlich an. Sie gehört als Gruß der Kirche in die Hand aller Konfirmanden.
Die Konfirmationsgabe eignet sich auch für die Erwachsenen, Eltern und Paten, und wird deshalb mancherorts bei Konfirmationsgottesdiensten am Ausgang verteilt. Sie wird auch von denen, die an der Konfirmationsfeier nicht teilnehmen können, gewiß gern angenommen werden.
Die Konfirmationsgabe kostet einzeln 10 Pf., ab 6 Stück je 9 Pf., ab 50 Stück je 8½ Pf., ab 100 Stück je 8 Pf., ab 250 Stück je 7 Pf., ab 500 Stück je 6 Pf., ab 1000 Stück je 5 Pf., ab 3000 Stück je 4½ Pf. Die Verpackung ist frei, Portokosten trägt der Empfänger.
Bestellung bei der Evangelischen Reichsfrauenhilfe, Potsdam, Mirbachstr. 1.
4. Wir empfehlen die neuen Konfirmations-Gedenkblätter Nr. 1 u. 2 von Professor D. Rudolf Schäfer.
Die Gedenkblätter bieten durch ihr Format eine neue Möglichkeit der dauernden Aufbewahrung durch Einlegen derselben in die Bibel der Konfirmierten.
Die Gedenkblätter sind mit und ohne Sprüche erschienen. Einzeln 30 Pf., kosten 10 Stück 2,50 RM., 25 Stück 5,75 RM., 50 Stück 11,— RM., 100 Stück 20,— RM.
Sie sind erschienen bei Gustav Schloßmanns Verlagsbuchhandlung (Gustav Fick), Leipzig C 1, Marienstraße 26.

Notiz.

Dieser Nr. des KAbL. liegt ein von dem Vorstand des Syrischen Waisenhauses Jerusalem in Köln-Marienburg herausgegebenes Empfehlungsblatt „Karfreitagsgruß aus der Karfreitagsstadt“ bei, auf das wir hinweisen.

1 Beilage.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 2. März 1940.

(Nr. 21.) Familienforschung.

60,— RM. Belohnung.

a) Gesucht wird:

1. Geburtsurkunde der Wilhelmine Henriette Engel. Heiratete am 19. 6. 1808 zu Trebatzsch, jetzt Leichhardt b. Beeskow, den damals 29 Jahre alter. Kondukteur Carl August Regler. In der Heiratsurkunde wird sie bezeichnet als „des Aufsehers auf der Kgl. Gewehrfabrik Herrn Engel bei Spandau einzige eheliche nachgelassene Tochter“.
2. Heiratsurkunde des Oberamtsrats (Amtmanns) Johann Heinrich Regler und der Maria Elisabeth Levede (Loewide, Levaf, Lebach). Ersterer ist am 24. 6. 1729 zu Altlandsberg geboren. In Frage kommende Zeit 1763—1779.
3. Geburtsurkunde der Maria Elisabeth Levede (Loewide, Levaf, Lebach). Gestorben zu Trebatzsch am 11. 1. 1808 im Alter von 57 Jahren, 5 Monaten und 4 Tagen; demnach käme die Zeit um 1750 als Geburtszeit in Frage.
4. Geburtsurkunde der Maria Dorothea Müller. Geboren 14. 10. 1747 (?) wo? Eltern: Johann Müller, geboren zu Havelberg (?), gestorben 9. 5. 1784 zu Mülzel; Anna Maria Müller, geb. Stamann, geboren 1724, gestorben 17. 9. 1781 zu Mülzel. Eheschließung dieser wohl 1744. Ersterer angeblich zuerst wohnhaft in Redekin, später Havelberg, Mülzel.

Erstnachweiser erhält für jede Urkunde je 15 RM. Belohnung. — Justizrat Dr. Regler, Chemnitz, Poststraße 36.

Lgb. K Nr. 1021 IV.

- b) Geburtsurkunde von Elias A s c h e n b r e n n e r, Uffz. vom Dragoner-Regiment Ansbach-Bayreuth, geboren angeblich 1740 in Pasewalk, dort nicht zu finden; verheiratet 22. 5. 1767 mit Euphrosine K e m p f e n in Bayreuth, sucht Georg Lehmann, Stadtamtsrat i. R., Berlin-Karlsborst, Ingelheimer Straße 11.

Lgb. K Nr. 1093 II.

c) Dringend gesucht werden:

1. Sterbeurkunde der Regina Stahlberg, geboren 10. 6. 1772 in Pritzenow, Kreis Demmin. Sie war in erster Ehe mit einem Dragoner Joch verheiratet, der in Pasewalk starb. Am 28. 9. 1807 gebar sie, bereits Witwe, einen unehelichen Sohn in Pritzenow, der den Namen Rassie (Rassow) erhielt. Für diese Urkunde zahle ich 5 RM. Sondergebühr.
2. Heiratsurkunde der R. Stahlberg mit dem Vater des unehelichen Sohnes Rassie (Rassow).
3. Geburts- und Sterbeurkunden dieses Mannes der R. Stahlberg (Rassie).
4. Sterbeurkunde der Anna Marie Conrad, geb. Bartelt, geb. 3. 8. 1789, und getraut 9. 11. 1811 in Cosenow, Kreis Anklam.

Für sämtliche Unterlagen kommen die Kreise Westpommerns einschl. Uckermünde nördlich in Frage. W. Wilke, Stettin, Gabelsbergerstraße 26.

Lgb. K Nr. 1113.

- d) 10,— RM. Vergütung. Benötigt werden Geburts- und Trauurfunde für Caroline Wilhelmine Berg(en), geb. 3. 10. 1785 (oder 3. 10. 1786), wo?, verh. mit Johann David Bernicke, Tuchmachermeister zu Neudamm. Wann? (etwa 1808?). Johann David Bernicke war als Soldat an der Verteidigung Kolbergs beteiligt, ist dort verwundet worden und dann als Invalide entlassen. Er hat die Bekanntschaft der Berg vermutlich in dieser Gegend oder aber gelegentlich der Rückwanderung nach Neudamm unterwegs gemacht. Johannes Bernicke, Berlin-Steglich, Breite Straße 41.

Lgb. K Nr. 1116 II.

